



Kassenärztliche  
Bundesvereinigung  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Herrn  
Wolfgang Bensch

*Rechtsabteilung*  
*Ass. jur. Barbara Berner*  
Herbert-Lewin-Str. 3, 50931 Köln  
Postfach 41 05 40, 50865 Köln

**Ihre E-Mail vom 21. Februar 2004**

**Kontaktformular: Genossenschaftlicher Zusammenschluss**

Sehr geehrter Herr Bensch,

mit Anfrage vom 21.2.2004 baten Sie um Aufklärung über Inhalte unserer Homepage, in denen die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen als genossenschaftliche Zusammenschlüsse vorgestellt werden, welchen auch die Aufgabe zukomme, Rechte und wirtschaftliche Interessen der Kassenärzte gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gemäß § 77 Abs. 5 SGB V Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche haben sie gemäß § 72 SGB V zum einen die Aufgabe, die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen.

Neben dieser Sicherstellung der den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zustehenden Leistungsansprüchen haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 75 Abs. 2 SGB V aber auch die Pflicht, die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsärzte, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Vergütung, gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen. Hieraus ergibt sich der auf der Internetseite angesprochene genossenschaftliche Zusammenschluss.

Die KBV bzw. die KVen haben somit eine Doppelfunktion, die einen Ausgleich zwischen der Wahrnehmung der Interessen freiberuflicher Vertragsärzte einerseits und der sachgerechten Erbringung der vertragsärztlichen Versorgung andererseits schaffen soll.

Insofern ist der im Internet getätigte alleinige Hinweis auf § 77 SGB V missverständlich. Diese Vorschrift regelt die Errichtung von Kassenärztlicher Bundesvereinigung und Kassenärztlichen Vereinigungen.

Wir hoffen, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Barbara Berner